

Amtsblatt

der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

45. Jahrgang

5. Februar 2019

Nr. 2

<u>lfd. Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen mit der Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auf dem Gebiet der Stadt Warstein <u>hier:</u> Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 68. Änderung vom 30.01.2019 gem. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	1
2	Jagdgenossenschaft Warstein - Auslegung des Jagdkatasters	3
3	Zwangsversteigerungen	4

Öffentliche Bekanntmachung

68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen mit der Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auf dem Gebiet der Stadt Warstein

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 68. Änderung vom 30.01.2019 gem. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Warstein hat in seiner Sitzung am 30.01.2019 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Warstein beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen mit der Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auf dem Gebiet der Stadt Warstein. (gemäß Anlage 1 Übersichtsplan 68. Änderung des Flächennutzungsplanes).

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Aufstellung der 68. Änderung des Flächennutzungsplans ortsüblich bekannt zu machen."

Der Änderungsbereich der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet, wobei der Regelungsgehalt nur den Außenbereich gemäß § 35 BauGB betrifft. Im Außenbereich sind Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig. Daher können ihnen widersprechende öffentliche Belange nur dann entgegengehalten werden, wenn diese „entgegenstehen“. Von einem Entgegenstehen ist nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB bei Windenergieanlagen regelmäßig dann auszugehen, soweit für sie durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Von diesem sog. Planungsvorbehalt soll vorliegend mit der Aufstellung der 68. Flächennutzungsplanänderung Gebrauch gemacht werden. In der Folge wären Windenergieanlagen im Außenbereich außerhalb der in der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehenen Windkraftkonzentrationszonen regelmäßig nicht mehr genehmigungsfähig.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Warstein vom 30.01.2019 zur Aufstellung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 8 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Warstein, den 05.02.2019

gez. Unterschrift

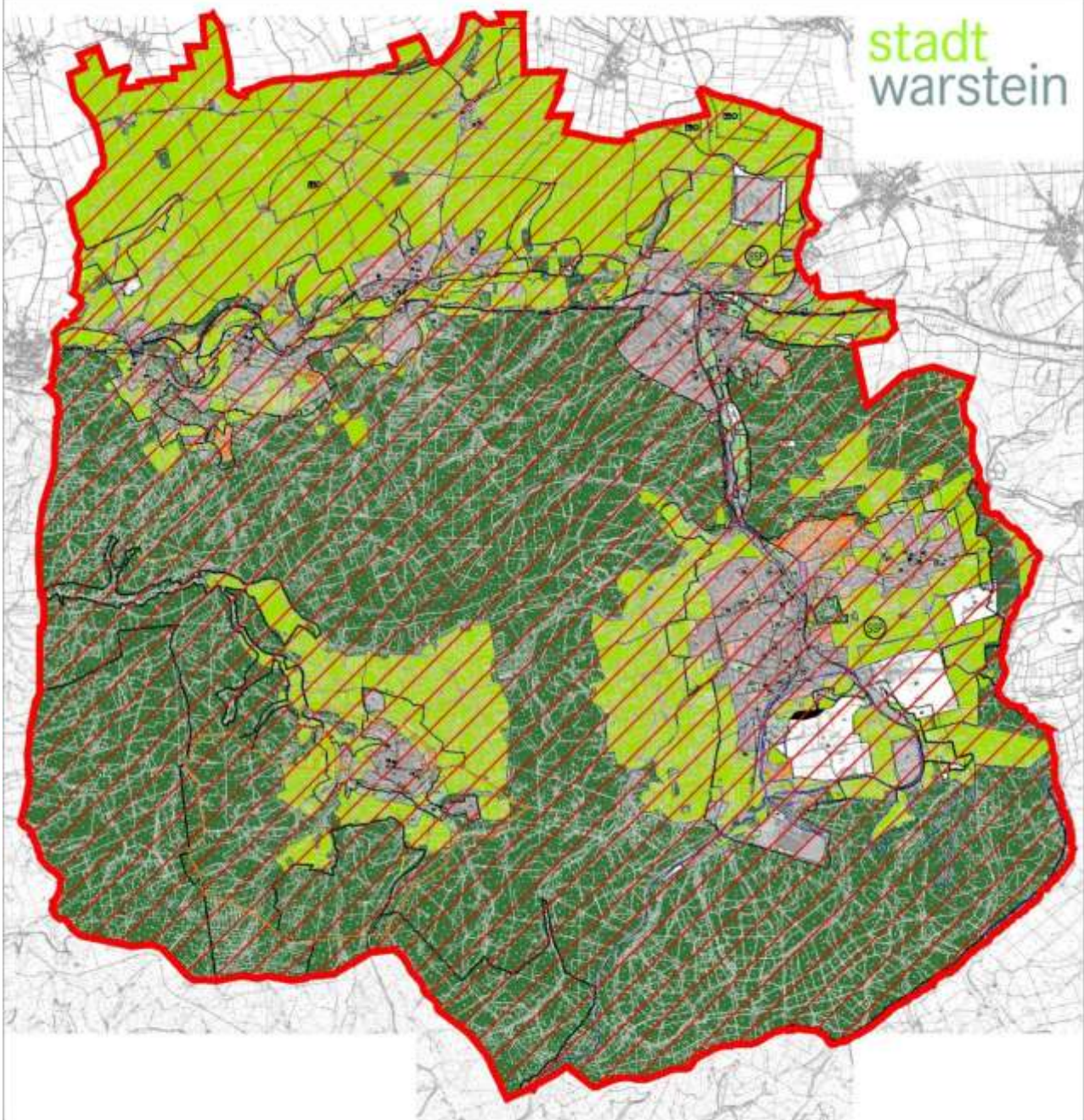
Dr. Schöne
- Bürgermeister -


Anlage

1. Übersichtsplan 68. Änderung des Flächennutzungsplanes

**Änderungsbereich der
68. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warstein
- Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen -**

Flächennutzungsplan:



 Änderungsbereich der 68. Flächennutzungsplanänderung

**Jagdgenossenschaft Warstein
- Der Vorstand -
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Warstein, 17.01.2019
1. Vorsitzender F.J. Schmieding,
Hasenknick 7,
59581 Warstein

Öffentliche Bekanntmachung

Das Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Warstein liegt in der Zeit vom

18. Februar - 1. März 2019

während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Warstein, Zimmer 29, Dieplohstraße 1, 59581 Warstein aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Einsprüche mündlich oder schriftlich gegen die Eintragungen im Jagdkataster erhoben werden.

Einsprüche, die nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden, bleiben unberücksichtigt.

Jagdgenossenschaft Warstein

gez.
Franz-Josef Schmieding
Jagdvorsteher

007 K 007/18



AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 12. April 2019, 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein, Erdgeschoss,
Saal 6

das im Grundbuch von Suttrop Blatt 950 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

61.761/100.000
(eumdschzigtausendsebenhundertsechzigsteinhunderttausendstel
Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Suttrop, Flur 2 Flurstück 255, Hof- und Gebäudelfläche, in der
Delle 2, Größe 1261 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschloß
Nummer 1 mit Kellerräumen und der Garage, jeweils Nummer 1 des
Aufteilungsplanes, sowie Sondernutzungsrecht an der Terrasse mit
Wintergarten Nr. 1 des Aufteilungsplanes und Sondernutzungsrecht an dem
grün schraffierten Garten Nr. 1 des Lageplanes.
Das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu dem anderen
Miteigentumsanteils (eingetragen in Suttrop Blatt 0951) gehörenden
Sondereigentumsrechts beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur
Veräußerung der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht bei Veräußerung
an Ehegatten, Verwandte gerader Linie und Verwandte zweiten und dritten



Grades in der Seitenlinie, Verschwägere in gerader Linie sowie
Verschwägere zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, Pflegekinder
ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegekellern oder bei einer Veräußerung im
Wege der Zwangsvollstreckung sowie Erstveräußerung durch den teilenden
Eigentümer. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des
Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 23. Oktober 1997 (UR-
Nr. 169/97, Nolar Dr. Weken in Warstein) Bezug genommen. Eingetragen am
13. Januar 1998.

versteigert werden.

Beschreibung: Eigentumswohnung (ca. 178 qm Wohnfläche) im Erdgeschoss des
unterkellerten, 1 1/2 - geschossigen Zweifamilienwohnhauses. Das Gebäude besteht
aus zwei Eigentumswohnungen, Baujahr 1979. Zur Wohnung gehören Kellerräume
(ca. 86 qm Nutzfläche), eine Garage innerhalb einer Doppelgarage, eine Terrasse
und ein Teil des Gartens.

Lage: 59581 Warstein, Ortsteil Suttrop, in der Delle 2

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.09.2018
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 147.000,00 € festgesetzt

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt
und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und
den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche
Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin
erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und
der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des
nach § 55 ZVG mithaltenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die



Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 16.01.2019



Rechtspfleglerin

Beglaubigt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung

Angehängt am:

Abgenommen am:



007 K 004/18



AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 26. April 2019, 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein,
Erdgeschoss, Saal 6

das im Grundbuch von Warstein Blatt 2305 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Warstein, Flur 31 Flurstück 387, Gebäude- und Freifläche,
Wohnen, Rülüweg 2, 331 qm groß

versteigert werden.

Beschreibung: eingeschossiges, unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr nicht bekannt, wahrscheinlich um 1900, Wohnfläche etwa 122 qm, ein PKW-Stellplatz

Lage: 59581 Warstein, Rülüweg 2

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.05.2018 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 48.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 17.01.2019